



VERWALTUNGSGERICHT PÖTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 K 2143/05.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau [REDACTED]

2. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46 - 47,
10178 Berlin, Az.: 05/095 Zi,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße
72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 2612269-1-423,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts (Afghanistan)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 14. November 2006

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Vondenhof,
die Richterin am Verwaltungsgericht Steinau,
die Richterin am Verwaltungsgericht Heinrich-Reichow,
die ehrenamtliche Richterin Schmidt und
den ehrenamtlichen Richter Schulz

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 3. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Mai 2000 verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 1/3. Die Kläger tragen jeweils 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Beklagten. Im Übrigen werden Kosten nicht erstattet; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Klägerin zu 1. und ihr Sohn, der Kläger zu 2., reisten zusammen mit dem Ehemann der Klägerin zu 1. sowie einem weiteren Sohn der Klägerin zu 1. nach eigenen Angaben am 7. März 2000 auf dem Landweg nach Deutschland ein. Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und schiitischer Glaubenszugehörigkeit. Sie stellten am 9. März 2000 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt). Mit dem Asylantrag gab die Klägerin zu 1. ein selbstverfasstes Statement ab. Darin gab sie an, durch kriegerische Auseinandersetzungen Haus und Eigentum verloren zu haben. Zum Schutz von Leib und Leben ihrer Familie sei sie aus Afghanistan geflohen. Sie seien Schiiten, dies sei für die Taleban Sünde. Die Taleban hätten den Mann der Klägerin zu 1. verhaften und ermorden wollen.

Zu ihrem am 13. März 2000 anberaumten Anhörungstermin erschienen die Kläger nicht. Eine Anschriftenermittlung ergab, dass die Kläger unbekannt verzogen waren. Am 3. April 2000 stellten die Kläger unter Alias-Namen bei der Ausländerbehörde in Hamburg einen Antrag auf Erteilung einer Duldung. Mit Bescheid vom 5. Mai 2000 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziff. 1.) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) (Ziff. 2.) und des § 53 AuslG (Ziff. 3.) nicht vorliegen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, die Abschiebung wurde angedroht (Ziff. 4.).

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2000 stellte die damalige Prozessbevollmächtigte der Kläger schriftlich einen Asylfolgeantrag und begründete diesen mit der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in Afghanistan seit der Ablehnungsentscheidung sowie mit einer Änderung der Rechtslage aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. August 2000 zum Aktenzeichen 2 BVR 260/98, 2 BVR 1353/98. Am 7. November 2000 stellten die Kläger persönlich einen Asylfolgeantrag beim Bundesamt. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 7. August 2001 gab die Klägerin zu 1. an, dass sie keine Schulausbildung besitze und auch keinen Beruf erlernt habe. Sie sei politisch nicht aktiv gewesen. In Afghanistan lebten noch ihre Mutter und eine Schwester. Zu ihren Fluchtgründen führten die Klägerin zu 1. sowie deren Ehemann aus, dass ein Bruder des Ehemannes bei den Mudjaheddin gewesen sei. Am 21. März 1999, dies sei ein Feiertag für die Schiiten gewesen, habe sich der Bruder des Ehemannes der Klägerin zu 1. in Herat aufgehalten. Die Taleban seien dann zu den Klägern nach Hause gekommen und hätten den Bruder mitgenommen. Man habe den Bruder freikauften wollen, aber dann erfahren, dass dieser schon tot gewesen sei. Ca. drei Monate vor diesem Vorfall seien die Taleban schon einmal bei den Klägern gewesen und hätten den Ehemann der Klägerin zu 1. mitgenommen, weil sie nach dessen Bruder gesucht hätten. Der Ehemann sei eine Woche in Haft gewesen und dort geschlagen worden u. a., weil er den Aufenthalt des Bruders preisgeben sollte und weil er Schiit sei. Gegen einen Betrag von 5.000,00 Dollar sei der Ehemann wieder freigekommen. Die Klägerin zu 1. und ihr Ehemann befürchteten, bei einer Rückkehr eine Verfolgung, da der Ehemann der Klägerin zu 1. eine Art Kontaktmann zwischen dem Bruder und den Mudjaheddin gewesen sei. Zudem habe sich der Druck auf Schiiten und Tadschiken im Lande verstärkt. Ihnen seien Vorfälle bekannt, bei denen die Taleban in Häuser eingedrungen seien und Personen misshandelt hätten.

Mit Bescheid vom 6. September 2001 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Ein Wiederaufgreifensgrund sei nicht gegeben. Selbst wenn man nach der neueren Rechtsprechung davon ausgehe, dass die Taleban in Afghanistan staatliche bzw. quasistaatliche Machtstrukturen hätten, führe das nicht zum Wiederaufgreifen des Verfahrens, denn diese Änderung führe nicht zum Vorliegen der Voraussetzungen des Asylanspruches oder des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG. Eine Gruppenverfolgung

POTSDAM

von Schiiten und Tadschiken finde in Afghanistan nicht statt. Der Bescheid wurde beim Bundesamt am 13. September 2001 abgesandt.

Am 25. September 2001 haben die Kläger gegen den Bescheid vom 6. September 2001 Klage erhoben. Sie meinen, dass die Regierung Karzai staatliche Machtstrukturen aufweise und somit eine politische Verfolgung im Sinne des Asylrechts und des § 51 Abs. 1 AuslG gegeben sei. Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage begründe ein Abschiebungshindernis für die Kläger. Auch der langjährige Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland führe dazu, dass für die Kläger bei einer Rückkehr keine Sicherheit vorhanden sei.

Die Klägerin zu 1. macht mit anwaltlichem Schriftsatz vom 6. Juni 2005 geltend, dass sie nunmehr von ihrem Ehemann geschieden sei und reicht eine Bestätigung der Afghanischen Botschaft vom 9. Februar 2005 über die Scheidung ein. Die Klägerin zu 1. habe in Afghanistan keine Möglichkeit, sich als alleinstehende Frau eine Existenzgrundlage zu schaffen. Ihr würde auf Grund geschlechtsspezifischer Verfolgung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG zustehen. Mindestens aber sei ihr Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren. Die Klägerin zu 1. sei außerdem psychisch erkrankt, sie legt dazu eine psychologische Stellungnahme der psychotherapeutischen Praxis Dipl.-Psych. Ulla Eckardt und Dipl.-Psych. Masoumeh Karimi vor, wegen deren genauen Inhalts auf Bl. 40 ff. der Gerichtsakte verwiesen wird.

Die Kläger haben den zunächst ebenfalls geltend gemachten Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen und beantragen nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 6. September 2001 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen,

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 Aufenthaltsgesetz festzustellen,

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an ihrer Entscheidung fest.

Die Kläger sind in der mündlichen Verhandlung zu ihrem Verfolgungsschicksal angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akte des Bundesamtes und der Auszüge der Akten der Ausländerbehörde des Landkreises Oberhavel verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in der mündlichen Verhandlung vom 14. November 2006 gem. § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens der Beklagten und des Beteiligten entscheiden, weil diese in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind.

Soweit die Kläger ihren Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen haben, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

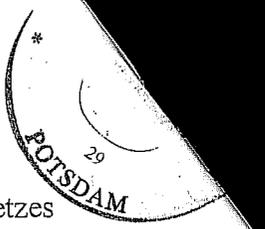
Die Klage im Übrigen hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang mit dem Hilfsantrag Erfolg.

Der auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gerichtete Hauptantrag ist zulässig, aber unbegründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um einen Asylfolgeantrag. Mit Erstbescheid vom 5. Mai 2000 wurde der am 9. März 2000 gestellte Erstantrag der Kläger bestandskräftig abgelehnt.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages bei erneuter Asylantragstellung nur dann durchzu-



führen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen. Diese Voraussetzungen erfüllt der Folgeantrag der Kläger nicht. Die geltend gemachten Umstände stellen keine nachträgliche Änderung der dem Ablehnungsbescheid zu Grunde liegenden Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Kläger gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dar bzw. sind nicht rechtzeitig nach § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht worden.

Die im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 7. August 2001 von den Klägern geschilderten Tatsachen sind keine Änderung der Sachlage i.S.v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, denn sie sind nicht nachträglich, d.h. nach Erlass des ablehnenden Erstbescheides vom 5. Mai 2000 entstanden. Die Kläger waren auch nicht daran gehindert, diese Tatsachen bereits im Erstverfahren vor dessen Abschluss geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Sie hatten Gelegenheit, ihre Asylgründe im Rahmen des auf den 13. März 2000 vor dem Bundesamt anberaumten Anhörungstermins anzugeben. Diesen Termin nahmen die Kläger aber nicht wahr.

Dass die Klägerin sich endgültig von ihrem Ehemann getrennt hat und sich nach islamischen Recht vom ihm hat scheiden lassen, stellt zwar eine nachträgliche Änderung der Sachlage dar. Die endgültige Trennung, die ihren Abschluss in der Scheidung nach islamischen Recht gefunden hat, ist eine nach Abschluss des Erstverfahrens entstandene neue Tatsache, auch wenn es schon vor der Ausreise aus Afghanistan Eheprobleme gegeben hat.

Im laufenden gerichtlichen Verfahren kann auch ein neuer selbständiger Wiederaufgreifensgrund unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG in das laufende Verfahren eingeführt werden (Marx, Asylverfahrensgesetz, Kommentar, 5. Auflage, § 71 Rdnr. 183). Die Kläger haben aber den Umstand der Trennung der Klägerin zu 1. von ihrem Ehemann nicht den genannten Vorschriften entsprechend in das Verfahren eingeführt. Nach § 71 Abs. 1 i.V.m. § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag binnen drei Monaten, nachdem der Betroffene Kenntnis von dem Wiederaufgreifensgrund erhalten hat, gestellt werden. Diese Frist wurde hier versäumt.

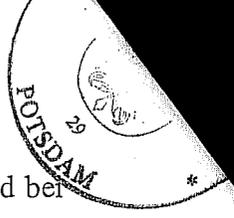
Wann die Klägerin zu 1. sich ernsthaft und endgültig von ihrem Mann getrennt hat, kann schwer festgestellt werden, weil es sich dabei um einen laufenden emotionalen Prozess handelt. Die Klägerin zu 1. war aber spätestens mit der Scheidung von ihrem Ehemann endgültig getrennt und musste sich auch spätestens mit dem Erhalt der Bescheinigung über die Scheidung der endgültigen Trennung bewusst sein. Nach den Angaben der Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung hat sie die Bescheinigung über ihre Scheidung am 9. Februar 2005

von der afghanischen Botschaft abgeholt. Dem Gericht ist die Trennung aber erst mit anwaltlichem Schriftsatz vom 6. Juni 2005 und damit verspätet zur Kenntnis gegeben worden. Soweit die Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass sie die Bescheinigung bereits am 9. Februar 2005 ihrer damaligen Prozessbevollmächtigten übergeben habe, kommt es auf die Richtigkeit dieser Behauptung nicht an, weil sie sich das dann vorliegende Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten für die verspätete Geltendmachung des Wiederaufgreifensgrundes zurechnen lassen müsste (vgl. §§ 173 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO und § 32 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Ob die im schriftlichen Folgeantrag der damaligen Prozessbevollmächtigten geltend gemachte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. August 2000 zum Aktenzeichen 2 BVR 260/98, 2 BVR 1353/98 eine Änderung der Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Kläger darstellt (vgl. zum Streitstand Marx, Asylverfahrensgesetz, Kommentar, 5. Auflage, § 71 Rdnr. 198), kann offen bleiben. Dieser Wiederaufgreifensgrund ist jedenfalls zu dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht mehr gegeben. Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgte, dass die Taleban als staatliche bzw. quasistaatliche und damit als politische Verfolgungsausübende Macht in Afghanistan anzusehen waren. Die auch in der früheren Rechtsprechung der Kammer angenommene quasistaatliche Herrschaft der Taleban ist aber durch die militärischen Angriffe der USA auf Afghanistan Ende 2001 beendet worden. Anhaltspunkte für eine bevorstehende Wiedererlangung der vorherigen Herrschaft durch die Taleban sind nicht erkennbar (st. Rspr. der Kammer, Urteil vom 31.08.2004, Az. 3 K 3157/97.A). Die in letzter Zeit vermehrt zu registrierenden Anschläge unter anderem auf US-amerikanische Stützpunkte, Repräsentanten internationaler Organisationen und Regierungsvertreter, die verstreut operierenden Terroreinheiten der Taleban und der Bewegung Al-Qaida zugerechnet werden, ändern an dieser Einschätzung nichts. Eine systematische Verfolgung durch die Taleban gibt es jedenfalls im Raum Kabul nicht mehr und ist auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Andere Wiederaufgreifensgründe sind von den insoweit darlegungspflichtigen und anwaltlich vertretenen Klägern nicht geltend gemacht worden.

Der hilfsweise gestellte und auf Anerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtete Antrag ist zulässig und hinsichtlich § 60 Abs. 7 AufenthG begründet.



Für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach den § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG sind bei keinem der Kläger Anhaltspunkte gegeben.

Die Kläger können aber Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG beanspruchen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Die Feststellung von Abschiebungshindernissen ist zwar bereits im bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes vom 5. Mai 2000 abgelehnt worden und die Kläger haben keinen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten (vgl. obige Ausführungen zum Wiederaufgreifen).

Die Beklagte ist hier aber verpflichtet, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens Ziffer 3. der ablehnenden Entscheidung im Erstverfahren aufzuheben und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG -wie hier- nicht vor, hat das Bundesamt gem. §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu dem tatbestandlich gleichlautenden § 53 Abs. 6 AuslG a.F. zurückgenommen oder widerrufen und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, welcher nicht durch die Regelung des § 71 Abs. 1 und 3 AsylVfG ausgeschlossen ist, weil diese Regelung nicht auf die Anträge betreffend den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG anwendbar ist (BVerwG, Urteil vom 20.10.2004, Az.: 1 C 15.03, zu § 53 Abs. 6 AuslG a.F.). Auch wenn es an einer behördlichen Entscheidung zu der geltend gemachten Trennung bzw. Scheidung der Klägerin zu 1. von ihrem Ehemann fehlt, ist das Gericht gehalten, abschließend zu entscheiden. Bei dieser erneuten Entscheidung zur Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 51 Abs. 5, §§ 48, 49 VwVfG ist das Ermessen zugunsten des Ausländers regelmäßig dann auf Null reduziert, wenn er im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extremen individuellen Gefahr ausgesetzt wäre. Das ist nach dem Vorbringen im gerichtlichen Verfahren und den Erkenntnissen des Gerichts hinsichtlich beider Kläger der Fall.

Die Klägerin zu 1. ist als alleinstehende geschiedene Frau bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer extremen Gefährdung hinsichtlich ihres Lebens und der körperlichen Unversehrtheit ausgesetzt.

Die Gefahrensituation einer alleinstehenden und geschiedenen Frau in Afghanistan ergibt sich aus der Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel. Die Rechte der Frauen wurden im kodifizierten Recht zwar gestärkt und die formalen Verbote der Taleban sind nicht mehr in Kraft. Die Verwirklichung der elementaren Menschenrechte bleibt aber für den größten Teil der Frauen dahinter zurück. Viele Frauen werden wegen Sexualdelikten inhaftiert. Geschiedene allein nach Afghanistan zurückkehrende Frauen werden als unsittliche Personen betrachtet. Ihnen droht die Gefahr der Vergewaltigung und ggf. der Tötung zur Vertuschung der Tat (Dr. Danesch, Gutachten vom 24.07.2004 an VG Hamburg). Frauen trauen sich teilweise nicht ohne männliche Begleitung oder nur in Gruppen auf die Straße, weil sie befürchten müssen, selbst am helllichten Tage Opfer einer Entführung oder Vergewaltigung zu werden. Die staatlichen Akteure aller drei Staatsgewalten sind häufig nicht willens oder nicht in der Lage, Frauenrechte zu schützen (AA, Lagebericht vom 29..1.2006, S. 28 ff.; Rückkehr nach Afghanistan; Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan, Hrsg. Asyl e.V. und Stiftung Pro Asyl, S. 10). Vor allem für alleinerziehende Mütter, die keine Unterstützung von Verwandten erhalten, ist ein Überleben im heutigen Afghanistan mangels staatlicher Unterstützung nicht möglich. Die Frauen können sich keinen Lebensunterhalt erwirtschaften und noch nicht einmal ohne männliche Unterstützung eine Wohnung mieten (UNHCR "Humanitäre Erwägungen" in: Zur Lage in Afghanistan, Berichte, Analysen und Stellungnahmen, Hrsg. Informationsverbund Asyl e.V.; Rückkehr nach Afghanistan aaO, S. 23). Gewalt gegen Frauen wird immer noch angewandt und toleriert. Ein hinreichender Schutz für alleinstehende Frauen, die nicht auf ein Unterstützungsnetzwerk zurückgreifen können, kann auch in Kabul nicht gewährt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, update, 03.02.2006, S. 7 f.)

In Afghanistan leben nach den glaubhaften Angaben der Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung keine Verwandten mehr. Sie wäre daher völlig auf sich allein gestellt und nicht in der Lage, die notwendigsten Dinge des täglichen Bedarfs wie Wohnung und Nahrung zu erlangen. Zudem hätte sie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch körperliche Übergriffe Dritter zu befürchten, wogegen sie keinen Schutz erhalten könnte.

Auch der Kläger zu 2. wäre als 15jähriger bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer extremen Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt.



Von einer Sicherung des Existenzminimums des Klägers zu 2., dessen Eltern beide Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG haben, kann derzeit nicht ausgegangen werden. Weder Unterkunft noch Verpflegung sind für ihn in Afghanistan sichergestellt. Er wäre voraussichtlich aufgrund seines Alters und mangels verwandtschaftlicher Bindungen auch nicht in der Lage, sich einen eigenen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Zwar hat der Zeuge David (OVG Berlin-Brandenburg - 12 B 9.05/OVG 12 B 11.05 -, Protokoll der Beweisaufnahme vom 27.03.2006, S. 3) ausgesagt, dass es nach dem Programm RANA der Europäischen Union für aus Deutschland rückkehrende Afghanen die Möglichkeit gebe, eine vorübergehende Bleibe (für höchstens zwei Wochen) in einem Übergangswohnheim zu finden. Abgesehen davon, dass die Dauer des längstmöglichen Aufenthalts unklar ist (Dr. Danesch, OVG Berlin-Brandenburg - 12 B 9.05/OVG 12 B 11.05 -, Protokoll der Beweisaufnahme vom 5.5.2006, S. 4 gibt eine regelmäßige Aufenthaltsdauer von ein bis zwei Nächten, höchstens einer Woche an), war nach Aussage des Zeugen David das dargestellte RANA-Projekt bis Ende August 2006 befristet (a.a.O., S. 9). Darüber hinaus geht das Gericht davon aus, dass dem Kläger zu 2. jedenfalls nach Verlassen des Übergangswohnheims mit hoher Wahrscheinlichkeit Obdachlosigkeit droht. Kirschner (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan, Update vom 3.2.2006, S. 10 f.) geht davon aus, dass - bezogen auf Dezember 2005 - etwa 40.000 Rückkehrer-Familien in Kabul keine Unterkünfte haben und von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Auch das Auswärtige Amt bezeichnet die Versorgung mit Wohnraum als unzureichend, das Angebot sei knapp und Wohnraum nur zu hohen Preisen erhältlich (AA, Bericht vom 29.11.2005, S. 31). Die Mietpreise sind nach Auskunft von Pro Asyl (Bericht vom Juni 2005, S. 15) derart hoch, dass sich auch eine normale Mittelstandsfamilie keine Wohnung mehr leisten kann. In den genannten Auskünften des Auswärtigen Amtes und von Pro Asyl wird auf die Schwierigkeiten von Asylbewerbern verwiesen, die nach längerer Abwesenheit oder ohne Familienverband nach Afghanistan zurückkehren und für die ein soziales oder familiäres Netz - wie beim Kläger zu 2. - fehlt. Pro Asyl führt aus, dass - mangels eines staatlichen Sicherungssystems - der Großfamilie besondere Bedeutung für die Versorgung und Pflege rückkehrender Afghanen zukomme. Ohne einen derartigen sozialen Zusammenhang könne niemand auf Dauer existieren, ohne Hilfe eines Familienverbandes ließe sich das Wohnungsproblem nicht bewältigen (Pro Asyl, a.a.O., S. 20). Der Kläger zu 2. hat in Afghanistan keine Verwandten mehr. Er wäre als Jugendlicher in einem für ihn fremden Land ganz auf sich allein gestellt. In den in Kabul vorhandenen Zeltlagern, in denen wohnungslose Flüchtlinge Zuflucht suchen, gibt es weder Wasser noch Heizung (Pro Asyl, a.a.O., S. 16), so dass von einer die Existenz sichernden Bleibe nicht ausgegangen werden kann. Die Versorgungslage insgesamt ist in Ka-

bul u.a. wegen der hohen Preise für Grundnahrungsmittel so katastrophal, dass täglich Menschen verhungern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Vondenhof

Steinau

Heinrich-Reichow

Ausfertigt

Verwaltungsgerichtsangestellte als
Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle



Wst. 08.12.2006